65. Ordentliche Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Anträge

Berlin

Änderung in § 47 der Synodal- und Gemeindeordnung

Die Synode möge beschließen:

Hinter § 49 Absatz 1 Satz 1 der Synodal- und Gemeindeordnung wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für ehrenamtlichen Priesterinnen und Priester sowie Diakoninnen und Diakone; sie dürfen aber nicht mehr als ein Viertel der zu wählenden Mitglieder ausmachen."

Begründung:
Erfolgt mündlich auf der Synode.

Berlin

Erleichterter Zugang zum Amt der Diakonin bzw. des Diakons

Die Synode möge beschließen:

Eine eigenständige niederschwelligere Ausbildung zur Diakonin bzw. zum Diakon möge eingeführt werden.

Begründung:
Die Zahl der Diakoninnen und Diakone in unserem Bistum ist seit Jahren rückläufig. Um das diakonale Amt zu stärken, denken wir, dass es sinnvoll ist, den Personenkreis zu erweitern, der sich fürs diakonale Amt interessiert. Der Fernkurs unseres Bistums ist eine gute theologische Grundausbildung auf hohem Niveau, die für den priesterlichen Dienst (in dem die Verkündigung/ Predigt im Fokus steht) wichtig ist. Auch wenn Diakoninnen und Diakone gelegentlich predigen, hat das Diakonat jedoch eine andere Schwerpunktsetzung, die es in der Ausbildung zu berücksichtigen gilt: der „Dienst an den Tischen (Apg. 6,2)".

Berlin

Passives Wahlrecht zu den Kirchenvorständen (Altersgrenze)

Die Synode möge beschließen:

§ 49 SGO (Wählbarkeit) und damit verbunden § 54 SGO (Funktionen) werden wie folgt geändert:

In § 49 SGO wird folgender neuer Absatz (2) eingefügt, die bisherigen Absätze (2) und (3) werden zu Absätzen (3) und (4):
Wählbar in den Kirchenvorstand sind Gemeindemitglieder, die
1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. nicht ordiniert sind.
Über Ausnahmen entscheidet die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung.

Zu beachten sind § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2.
Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist bei Kirchenvorständen, denen bis zu sechs zu wählende Mitglieder angehören, ein Gemeindemitglied wählbar, das mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, bei Kirchenvorständen, denen mehr als sechs zu wählende Mitglieder angehören, bis zu zwei Gemeindemitglieder, die mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
Die Zustimmung der Sorgeberechtigten ist bei Minderjährigen erforderlich.

In § 54 SGO werden die Absätze (1) und (3) wie folgt ergänzt:
(1) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder Ergänzungswahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (soweit nicht staatliche Vorschriften die Pfarrerin zur Vorsitzenden oder den Pfarrer zum Vorsitzenden bestimmen), eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Rechnerin oder einen Rechner.
Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bzw. zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden.
Mitglieder der ständigen Geistlichkeit oder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen können nicht zur Rechnerin oder zum Rechner bestellt werden.
(2) (...)
(3) Die Gemeinde wird nach außen, insbesondere im Rechtsverkehr, vor Gericht und gegenüber weltlichen Behörden, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei weitere unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Kirchenvorstands vertreten.

Anmerkung:
Die Formulierung „unbeschränkt geschäftsfähig" (statt „volljährig" oder „das 18. Lebensjahr vollendet") wurde im Hinblick auf § 165 BGB (Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter) bewusst gewählt.

Begründung:
In den Kirchen wie auch in der Politik setzt sich zunehmend das Bestreben durch, Jugendliche stärker in die Gestaltung des Gemeindelebens wie auch des gesellschaftlichen Lebens einzubinden.
Es genügt nicht, Kirche und Gesellschaft für Jugendliche und ihre Zukunft zu gestalten, dies sollte vielmehr auch mit ihnen geschehen. Dass sie gehört werden und bei Abstimmungen, insbesondere auch bei Wahlen, stimmberechtigt sind, ist das eine.
Darüberhinaus sollte Jugendlichen aber auch die Möglichkeit gegeben werden, sich mit allen Rechten und Pflichten in Gremien, hier dem Kirchenvorstand, einzubringen und selbst Verantwortung zu übernehmen.
In den römisch-katholischen Bistümern können seit vielen Jahrzehnten Jugendliche ab 16 Jahren „vollwertige" Mitglieder der Pfarrgemeinderäte sein und gewählt werden.
Die evangelischen Landeskirchen haben dem vorliegenden Antrag entsprechende Regelungen im Hinblick auf die Ältesten in den Gemeindekirchenräten über die vergangenen Jahre erfolgreich erprobt und mittlerweile „endgültig" in den Kirchenverfassungen festgeschrieben.
Das sollte auch uns gelingen.

Berlin

Stimmrecht in der Gemeindeversammlung (Altersgrenze)

Die Synode möge beschließen:

§ 44 SGO (Teilnahme und Stimmrecht) wird wie folgt geändert:
In § 44 SGO wird die Altersgrenze für die Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung von 16 auf 14 Jahre geändert:
(1) Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindemitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das ~~sechzehnte~~ vierzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.

Begründung:
Die uneingeschränkte Religionsmündigkeit setzt in Deutschland mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ein. Mit Eintritt der Religionsmündigkeit können Jugendliche eigenverantwortlich entscheiden, welchem Bekenntnis sie angehören möchten.
Vor diesem Hintergrund sollten sie aber auch aktiv auf Entscheidungen innerhalb des Bekenntnisses Einfluss nehmen können, welches sie sich selbst gewählt haben.
Die evangelischen Landeskirchen tragen dem schon länger Rechnung, auch in den römisch-katholischen Bistümern beginnt das aktive Wahlrecht zumindest für die Pfarrgemeinderäte mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.
Dem sollten auch wir uns nicht verschließen.

Berlin

Anpassung der Kilometergelderstattung in der DEVO

Die Synode möge beschließen:

§ 23 Abs. 3 DEVO wird wie folgt geändert:
(3) Die Synodalvertretung macht die Höhe der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Pkw im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums bekannt, sie darf die Wegstreckenentschädigung auch höher ansetzen.
Sie kann dort auch zusätzlich die Höhe einer Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Fahrrad bekannt machen. Der Landessynodalrat oder der Vorstand des Gemeindeverbands, andernfalls die Synodalvertretung erteilt die schriftliche Anerkennung, dass ein eigener Pkw gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird.

_____
Wird der Antrag angenommen, ist die Synodalvertretung hiermit beauftragt,
38 Cent pro gefahrenem KilometerWegstrecke festzusetzen.

Begründung:
Erfolgt mündlich auf der Synode.

Gesamtpastoralkonferenz

Antragsberechtigung für die Bistumssynode

Die Synode möge beschließen:

§ 10 (2) SGO wird wie folgt ergänzt:
„Antragsberechtigt sind Gemeinden über die Gemeindeversammlung, Gemeindeverbände und Landessynoden, auch vertreten durch ihre Vorstände, Pastoralkonferenzen, das Dozentenkollegium, die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen und Gruppen von mindestens fünf Mitgliedern der Synode, die nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen."

Begründung:
Als von der GPK gewählte ständige Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen tragen wir in besonderer Weise Verantwortung für die Themen und Anliegen, die den Dienst der Kolleginnen und Kollegen betreffen. Durch die jährliche Telefonaktion und den weiteren kollegialen Austausch erfahren wir von diesen Themen.
Angesichts des demographischen Wandels und Veränderungen in der Arbeitswelt werden dienstrechtliche Fragen – wie auf der letzten Synode feststellbar – zukünftig vermehrt auftreten.
Als kleines Gremium, das sich in der Regel dreimal im Jahr präsentisch und darüber hinaus digital trifft, können wir kurzfristig auf aktuelle Herausforderungen reagieren und die Interessen der Kolleginnen und Kollegen in der Synode vertreten.

Hamburg

Beitritt zum Bündnis United4Rescue

Die Ssynode möge beschließen:

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland tritt dem Bündnis United4Rescue bei.

Begründung:
United4Rescue ist eine ökumenische Hilfsorganisation für Flüchtlinge. Sie engagiert sich auf dem Mittelmeer in der zivilen Seenotrettung und dokumentiert Verstöße gegen das Völkerrecht. Das Motto von United4Rescue lautet: „Man lässt keinen Menschen ertrinken. Punkt."
Die Helferinnen und Helfer haben vier Rettungsschiffe und ein Aufklärungsflugzeug im Einsatz. Auf den Schiffen werden die Geretteten versorgt. Neben warmem Essen und sauberem Wasser erhalten sie auch menschliche Anteilnahme. Niemand begibt sich aus Vergnügen auf die oftmals lebensgefährliche Flucht. Die Menschen fliehen vor Krieg und Zerstörung, vor Verfolgung und Diskriminierung. Sie verlassen ihre Heimat, weil Klimawandel und Naturkatastrophen ihr Leben bedrohen. Wir dürfen von diesen Flüchtlingen nicht nur als Zahlen sprechen. Sie sind keine Zahlen. Sie sind Menschen. Sie haben einen Namen, ein Gesicht, eine Geschichte. Und sie haben die gleichen Menschenrechte, die gleiche unantastbare Würde wie wir alle. Mit dem Beitritt zu United4Rescue zeigt das Alt-Katholische Bistum in Deutschland, dass es sich – gemeinsam mit vielen anderen christlichen Kirchen, Gemeinden und Organisationen – mit den flüchtenden Menschen solidarisiert.

Hamburg

Änderung in § 105 SGO

Die Synode möge beschließen:

Die Formulierung des § 105 SGO (Unterrichtungspflicht gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner) wird wie folgt geändert:
(1) Die oder der Geistliche hat die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner über die Bedeutung ihres oder seines Amtes und ihre oder seine Dienstpflichten zu unterrichten.

Begründung:
Die aktuelle Fassung „Die oder der Geistliche hat ihre Ehepartnerin oder seinen Ehepartner über die Bedeutung ihres oder seines Amtes und ihre oder seine Dienstpflichten zu unterrichten." *betrifft streng genommen ausschließlich Geistliche in gleichgeschlechtlicher Ehe (ihre Partnerin, sein Partner). Vermutlich war das schlicht ein redaktioneller Irrtum, der bei der Überarbeitung der SGO nach Öffnung aller Ämter für Frauen entstand, und seitdem niemandem richtig aufgefallen ist.*
Damit diese Korrektur bei der Einarbeitung der aller der Synode beschlossenen Änderungen verbindlich mit auf der To-do-Liste steht, hier die Bitte um formellen Änderungsbeschluss.

Karlsruhe

Erweiterung des Kreises der Wählbaren

Die Synode möge beschließen:

§22 SGO (Wählbarkeit Bischöfin/Bischof) wird wie folgt geändert:

Bisheriger Wortlaut Absatz 1:
Zur Bischöfin oder zum Bischof gewählt werden kann, wer
- zur Priesterin oder zum Priester ordiniert und als Pfarrerin oder Pfarrer nach § 70 wählbar ist,
- wenigstens fünf Jahre lang in der alt-katholischen Seelsorge oder als Lehrerin oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und mindestens 35 Jahre alt ist,
- über die nötige wissenschaftlich-theologische Qualifikation verfügt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Im zweiten Spiegelstrich wird der Passus „wenigstens fünf Jahre lang in der alt-katholischen Seelsorge oder als Lehrerin oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und" gestrichen.

So ergibt sich ein neuer Wortlaut für Absatz 1:
Zur Bischöfin oder zum Bischof gewählt werden kann, wer
- zur Priesterin oder zum Priester ordiniert und als Pfarrerin oder Pfarrer nach § 70 wählbar ist,
- mindestens 35 Jahre alt ist,
- über die nötige wissenschaftlich-theologische Qualifikation verfügt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Begründung:
Hinter der bisher geforderten Fünf-Jahres-Erfahrung steckt der nachvollziehbare Wunsch, dass eine bistumsweite Verantwortlichkeit
a) alt-katholische Wesens- und Wirklichkeitsspezifika weitgehend kennen und realistisch einschätzen soll, wenn sie nun ein Bischofamt bekleiden und über diese Themen maßgeblich entscheiden und diese vernünftig gestalten soll
b) das kollegiale und hierarchische Miteinander in einem Bistum praktisch erfahren und erlebt haben soll, um Klarheit über anzustrebendes Führungsverhalten zu gewinnen.
Das ist inhaltlich weiter erstrebenswert. Doch die Bedingung in §22 stammt aus einer Zeit, als staatliche Studienwege und kirchliche Laufbahn noch anders verfasst waren. Inzwischen ist der Master in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie (oder Vergleichbares nach Maßgabe des Dozentenkollegiums, vgl. §63) sowie eine regulär vierjährige Anwartschaft/Vikariat (vgl. §76) gesetzt. Hierdurch sind Jahre alt-katholischer Wirklichkeit zwangsläufig gegeben und eine Lernkurve der Kandidatin oder des Kandidaten kann als erreicht gelten. Wer aus der Ökumene ins Bistum übertritt, ist ohnehin nicht nur mehreren Prüfschritten ausgesetzt, sondern absolviert ebenfalls eine mehrjährige Anwartschaft, reich an alt-katholischer Theorie und Praxis und mit professioneller Begleitung. Da so inzwischen das Risiko, versehentlich eine Kandidatin oder einen Kandidaten ins Bischofsamt zu wählen, der oder die alt-katholische Wesensmerkmale immer noch nicht verinnerlicht haben könnte, bereits gut abgepuffert ist, kann der Passus entfallen.

Konstanz

Änderung der Formulierung „katholische Kirche“ in den Glaubensbekentnissen

Die Synode möge ein Gremium beauftragen, die Formulierung „katholische Kirche“ in beiden Glaubensbekenntnissen zu prüfen und gegebenenfalls eine Änderung vorzuschlagen.

Intention:
Ziel des Antrags ist es, eine theologische und kirchliche Diskussion darüber anzustoßen, was der Begriff „katholisch“ im heutigen Verständnis unserer Kirche bedeutet und ob die bisherige Formulierung im Glaubensbekenntnis weiterhin angemessen ist. Im Sinne der Synodalität empfehlen wir die Einbindung von Laien in den Prozess.

Begründung:
Wortbedeutungen einer Sprache ändern sich im Laufe der Jahrhunderte. Deshalb wird durch den Antrag empfohlen, die Formulierung dem heutigen Sprachverständnis anzupassen. In der evangelischen Kirche wird bspw. im Apostolischen wie auch im Großen Glaubensbekenntnis der Begriff „christliche Kirche“ statt „katholische Kirche“ verwendet.
Die Bedeutung des Begriffs „katholisch“ hat sich seit der Reformation gewandelt. Die ursprüngliche Bedeutung aus dem Altgriechischen „allumfassend“, „allgemein gültig“ oder „das Ganze betreffend“ ist den meisten Laien unbekannt. Stattdessen wird heutzutage „katholische Kirche“ ausschließlich als Konfessionsbezeichnung der röm. katholischen Kirche verstanden. Dass dies auch von evangelischen Theologen so gesehen wird, zeigt sich bspw. in einer Textpassage im Bericht des Dialogs der Utrechter Union mit der Kirche von Schweden: „… da «katholisch» auf Schwedisch üblicherweise eine Bezeichnung für «römisch-katholisch» ist, wird die Verwendung des Wortes «katolsk» im Glaubensbekenntnis als problematisch betrachtet.“ [Übersetzung aus „Utrecht and Uppsala on the way to communion”, 2013, S. 29]

Evangelische Christen werden sich nicht als „katholisch" bezeichnen und fühlen sich höchstwahrscheinlich bei Teilnahme an alt-katholischen Gottesdiensten bei der bisherigen Formulierung der Glaubensbekenntnisse ausgegrenzt.
Die Synode möge dem Antrag zustimmen um eine Lösung zu finden, die ursprüngliche Bedeutung in heutiger Sprache für alle verständlich zu machen, Missverständnisse zu vermeiden und den ökumenischen Zusammenhalt zu stärken.

Konstanz

Voraussetzungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeit in kirchlichen Ämtern und Gremien

Die Synode möge folgende Erklärung zu Voraussetzungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeit in kirchlichen Ämtern und Gremien angesichts des Erstarkens rechtsextremistischer Tendenzen in Gesellschaft und Politik beschließen:

Die 64. Bistumssynode hat 2024 festgestellt, dass „jegliche rechtsextremistische Einstellung als unvereinbar mit dem christlichen Glauben" gilt. Wer Menschen aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Behinderung oder anderen Merkmalen abwertet, widerspricht der Nächstenliebe als dem Kern des christlichen Glaubens und einer christlicher Ethik.
Als Christinnen und Christen sind wir in Sorge über das Erstarken von völkischem Nationalismus, Rassismus und Demokratieverachtung in unserem Lande.
Unsere alt-katholische Kirche ist in der Zeit des NS-Regimes in die Irre gegangen. Sie hat ihre Schuld bekannt und weiß sich deshalb in besonderer Verantwortung.
Deshalb stehen wir für die unantastbare Würde jedes Menschen ein. Denn jeder und jede ist von Gott als sein Ebenbild in gleicher Würde geschaffen. Unser Eintreten für die Menschenwürde, Vielfalt, Toleranz und demokratische Werte ist in der Würde begründet, die allen Menschen von Gott geschenkt ist. Wir verbinden die Offenheit für die Vielfalt der Menschen und ihren Lebensentwürfen mit einer klaren Absage an Ausgrenzung und menschenverachtenden Haltungen und Praktiken.
Die Synode des Bistums der Alt-Katholiken ist deshalb mit zahlreichen evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Bistümern davon überzeugt, dass die haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeit in unserer Kirche und ihren Gremien für diejenigen nicht möglich ist, die eine rechtsextremistische Partei oder Gruppierung öffentlich und tätig unterstützen. Wer sich öffentlich wahrnehmbar gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistisch, antisemitisch, antidemokratisch oder menschenfeindlich äußert oder ein Amt in einer Partei übernimmt, die von den zuständigen Behörden als extremistische eingestuft wird, kann kein kirchliches Amt wahrnehmen. Es geht nicht um private Gesinnungen, sondern um eine öffentlich wahrnehmbare Unterstützung von Organisationen durch Wort und Tat, die den christlichen Werten und dem Auftrag der Kirche widersprechen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. Es geht um das Kirchesein der Kirche.
Die Synode beschließt, dass vor den Wahlen in ein kirchliches Amt die Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich erklären, dass sie für das christliche Menschenbild eintreten, das alle Menschen als gleichwertige Geschöpfe Gottes ansieht und sie deshalb keine ausgrenzenden, extremistischen, antisemitischen, islamfeindlichen, fremdenfeindlichen, rassistischen oder sonst menschenverachtenden Positionen vertreten sowie keine Organisationen durch Wort und Tat öffentlich wahrnehmbar unterstützen, die den christlichen Werten und dem Auftrag der Kirche widersprechen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

Falls es trotz der Kandidatenerklärung zu einem öffentlich wahrnehmbaren Verhalten kommt, das der Erklärung widerspricht, erkennen nach Rücksprache mit den zuständigen kirchlichen Gremien Bischof und Synodalvertretung die Wahrnehmung eines Mandats in unserer Kirche ab.

Münster

Änderung von § 80 Abs. 4 SGO

Die Synode möge beschließen:

§ 80 Abs. 4 der Synodal- und Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:
Es wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:
Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl erfolgen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers betreffend die Briefwahl entsprechend, wobei die Abstimmung auch mehr als einmal wiederholt werden kann.

Begründung:
*Die Gründe, die für die Wahl zur Pfarrperson per Briefwahl sprechen, sprechen auch für das entsprechende Vorgehen bei der Entscheidung über die Zulassung der Ehrenamtlichen (§ 80 Abs. 4 SGO) bzw. das daran angelehnte Votum betreffend die Weihe von Kandidat*innen für das geistliche Ehrenamt (so jedenfalls die bisherige Praxis). In Flächengemeinden ist das Vorgehen besonders praktikabel. Es ist nach der Einführung der Möglichkeit, Pfarrpersonen per Briefwahl zu wählen zudem systemgerecht, dies auch bei der Zulassungs- bzw. Votums Entscheidung entsprechend zu handhaben.*
Die Regelung soll durch Verweis auf die entsprechende Wahlordnung sowohl schlank als auch flexibel gehalten werden (etwa, falls eine digitale Wahl der Pfarrperson eingeführt werden sollte).

Münster

Diverse Gottesbilder und inklusive Sprache

Die Synode möge beschließen:

Auf der nächsten Bistumssynode (2028) soll ein thematischer Tag zum Thema: „Diverse Gottesbilder und inklusive Sprache in Liturgie und Kirchenalltag“ stattfinden.

Begründung:
Wie die Studie zu den Gleichstellungsbedarfen in unserem Bistum von Katja Hericks, die auf der Synode 2022 angestoßen und auf der Synode 2024 vorgestellt wurde, gezeigt hat, besteht der Bedarf etwas zu tun. Es wurde empfohlen, die liturgische Sprache so zu verändern, dass sie inklusiv ist und vielfältiger in ihren Gottesbildern, sowie einen Leitfaden als Handreichung für Gemeinden und Kirchenvorstände zu entwickeln und die Kommunikation in unserer Kirche zu verbessern.*
*Die Jünger*innen, Apostel*innen, Bischöf*innen und Märtyrer*innen kommen gar nicht oder selten in ihrer Vielfalt in unseren liturgischen Büchern vor und es liegt in der Verantwortung der Liturg*innen und Lektor*innen, an sie zu denken und sie zu erwähnen. Die Gottesanreden in unseren Gebeten und Liedern*

sind eingeschränkt und fokussieren sich auf die männlichen Klassiker wie beispielsweise Vater, Herr und Heiliger Geist.
*Auf einer Synode sind die Geistlichen und mindestens eine Vertreter*in pro Gemeinde anwesend. Wir hoffen, dass ein thematischer Synodentag dazu führt, dieses wichtige Thema von der Synode in alle Gemeinden zu tragen.*
An einem solchen Tag könnte es theologische Impulse und Workshops geben, die eine Annäherung an das Thema aus fachlicher Perspektive und persönlichem Erleben ermöglichen.
Wir würden uns wünschen, dass ein solcher Tag zu konkreten Ergebnissen führt, wie beispielsweise einen Einlegezettel mit diversen Gottesanreden für das Eucharistiebuch zu entwickeln, Arbeitshilfen für die Gemeinden oder dekanatsweite Thementage anzubieten.
Anmerkung: § 89 SGO setzt enge Grenzen und schließt Abweichungen von den Ritualbüchern aus.
§ 89 Gottesdienste
Alle Geistlichen haben die Pflicht, die Eucharistiefeier sowie die Spendung der hl. Sakramente mit der höchsten Sorgfalt und Ehrfurcht zu vollziehen und den Ritus und die Zeremonien nach den vorgeschriebenen Ritualbüchern genau einzuhalten. Für jede Abweichung von den vorgeschriebenen Ritualbüchern ist vorher die Genehmigung der Bischöfin oder des Bischofs und der Synodalvertretung einzuholen.

Münster

Digitalisierung

Die Synode bittet Bischof, Synodalvertretung und die übrigen Verantwortungstragenden, die Digitalisierung in den vielfältigen Aufgabenfeldern immer wieder aktiv mitzudenken.

Begründung:
Digitalisierung kann Prozesse beschleunigen, Kosten sparen und Menschen über die großen räumlichen Distanzen in unserem Bistum vernetzen.
*Digitale Angebote können für Menschen, die nicht mobil sind, oder für pflegende Angehörige, junge Familien oder nur abhängig mobile Jugendliche inklusiv und barriereärmer sein. Sie sprechen eventuell jüngere Menschen eher an, erhöhen die Flexibilität. Die Zugänglichkeit der Gesangbuchlieder oder liturgischen Texte beispielsweise über ein Tablet könnte in Flächengemeinden zu besserer Mobilität, in der Dunkelheit oder bei Sehschwächen zu besserer Lesbarkeit führen oder durch die Einrichtung von Ablaufplänen z.B. für Musiker*innen zu reibungsloseren Übergängen führen und Teilnehmenden das Blättern ersparen. Es wäre wünschenswert, wenn auch Schulungen im Bereich der Digitalisierung zugänglich gemacht würden. Wir erhoffen uns von einer Zustimmung zu diesem Antrag eine Rückenstärkung derjenigen, die in Büro und Gottesdienst bereits vorrangig digital arbeiten aber sich bisher ihr Arbeitsmaterial umständlich selbst digitalisieren müssen und eine Förderung derjenigen, die gerne digitaler arbeiten würden. Wir hoffen, dass die Offenheit des Antrages hilft, die unterschiedlichen digitalen Entwicklungsstände organisch und ohne Druck weiterzuentwickeln, wo dies möglich ist und eine versöhnte Gleichzeitigkeit von „papierlosem Büro und digital unterstütztem geistlichen Angebot" klassischem Arbeiten ermöglicht.*

Rosenheim

Änderung von § 49 (3) SGO

Die Synode möge beschließen:

An den ersten Satz des § 49 (3) SGO wird folgender Satzteil angehängt: „ … , es sei denn, eine von ihnen gehört dem Kirchenvorstand nur beratend an."

Begründung:
Der Antrag zielt daraufhin, den § 49 (3) SGO zu präzisieren. Nach der aktuellen Formulierung erscheint es auf dem ersten Blick unklar, ob es einem/r Verwandten (z.B. Ehepartner oder Ehepartnerin) eine(s)r Geistlichen im Ehrenamt bei gemeinsamem Haushalt möglich ist, für den Kirchenvorstand zu kandidieren.
In der Regel wird diese Norm weit ausgelegt. Paragraph 49 (3) SGO spricht zwar von einem Hindernis aufgrund der gemeinsamen Haushaltsführung. Da aber der/die Geistliche i.E. grundsätzlich nicht abstimmen kann, ändert sich an seinem/ihrem Rechtsstatus nichts. Eine Wahl des Partners bzw. der Partnerin wäre deshalb unserer Meinung nach möglich. Denn nur die neugewählte Person erhält Stimmrecht und eine doppelte Stimmabgabe aus einem Haushalt wäre weiterhin ausgeschlossen, so die teleologische Sinnspitze des 49 (3) SGO. Diese Rechtsauffassung teilen, nach einer Anfrage hin, auch die Rechtsexperten des Bistums und es ist gängige Rechtspraxis. Deshalb wäre es wünschenswert diese Norm im Sinne der Rechtssicherheit entsprechend zu präzisieren.
Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass obengenannte Auslegung bzw. Präzisierung auch deshalb Sinn macht, da es immer schwerer wird, Gemeindemitglieder für Ehrenämter zu gewinnen und das Amt im Kirchenvorstand auch Partnerinnen und Partnern von Geistlichen im Ehrenamt zugänglich sein sollte. Dieses eindeutig klarzustellen, ist die Absicht unseres Antrags.